

Verkündet am 23. April 1963
Hoffmeister, Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Dreschmaschinenbesitzers Ferdinand E. in F.
H.straße,

Beklagten, Berufungsklägers und Revisionsklägers,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt -

g e g e n

die H. B. in K., K.
Straße,

Klägerin, Berufungsbeklagte und Revisionsbeklagte,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 23. April 1963 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Dr. Engels und der Bundesrichter
Dr. K.E. Meyer, Hanebeck, Dr. Bode und Heinrich Meyer
für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des
Oberlandesgerichts Frankfurt (Main) - 1. Zivil-
senat in Kassel - vom 27. Februar 1962 wird
zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision werden dem Beklagten
auferlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin hat dem Landwirt Leo J. in S., Kreis E., der bei ihr feuersversichert ist, einen Brandschaden in Höhe von 53.850,20 DM ersetzt. Sie macht mit der Klage den nach § 67 VVG auf sie übergegangenen Schadensersatzanspruch ihres Versicherungsnehmers gegen den Beklagten geltend.

Der Beklagte ist Inhaber eines Dreschmaschinenbetriebes mit sechs eigenen Dreschmaschinen. Er hatte dem Landwirt J. am 9. September 1957 eine Dreschmaschine mit dem Maschinisten Elmar V. als Bediener zur Verfügung gestellt. V. stellte an diesem Tage gegen 6 Uhr die in einer Scheune des J. aufgestellte Dreschmaschine an. Als er den elektrischen Strom eingeschaltet hatte, rief ihm jemand zu, es habe einen Funken gegeben und zwar - wie die Klägerin behauptet - am Motor. V. ließ den Motor mit der zunächst eingestellten langsamen Schaltung weiterlaufen, stieg auf die Maschine und sah sich den Motor an. Da er nichts Verdächtiges, vor allem keine Funken bemerkte, schaltete er den Motor auf die höchste Drehzahl und ließ die Drescharbeit beginnen. Nachdem er in der Küche des J. Kaffee getrunken hatte, wollte er gegen 7.45 Uhr Schmutzreste und Stroh von dem Motor entfernen. Er stieg auf die Maschine und hob, um die Entlüftungsschlitze des Motors zu reinigen, den Schutzkasten etwas hoch, der aus einem feinmaschigen Drahtnetz mit einem schmiedeeisernen Rahmen besteht und lose über den Motor gestellt ist. Als er den Schutzkasten etwas angehoben hatte, schossen aus dem Motor zwei Flammen, die sofort das umherliegende Stroh und Getreide entzündeten. Das Feuer griff schnell um sich, vernichtete die Scheune, in der gedroschen wurde, mit ihrem

Anbau und beschädigte eine weitere Scheune mit Anbau sowie den Giebel des Wohnhauses.

Der Brand war auf einen Kurzschluß zurückzuführen, der folgende Ursache hatte: Das am Motor angebrachte Klemmbrett war durch einen kleinen Schutzkasten aus Wellblech abgedeckt, der durch zwei am Klemmbrett angebrachte Gewindebolzen mit Muttern gehalten werden sollte. Damals fehlte der linke Bolzen, so daß das Kästchen schief hing und mit seiner scharfen Kante auf den dort laufenden Kabeln lag. Diese Kante hatte durch die beim Dreschen entstehenden starken Erschütterungen nach und nach die Isolierung zweier Leitungen durchgescheuert (Bild 5 des Lichtbildheftes). Die blankgescheuerten Stellen der beiden Leitungen wurden durch die Kante des Kästchens zeitweilig lose überbrückt, so daß je nach dem Grade der Berührung mehr oder weniger starke Stromüberschläge mit Funken auftraten. Infolge dieser Überschläge hatten sich an der inneren unteren Stahlkante des Schutzkästchens Ausschweissungen gebildet. Ursächlich für den zum Brand führenden Kurzschluß war demnach die Verwendung des unzweckmäßig hergestellten Blechkästchens und seine mangelhafte Befestigung.

Auf den Gesamtschaden von 53.850,20 DM hat der Haftpflichtversicherer des Beklagten 10.000 DM an die Klägerin gezahlt. Der Rest von 43.850,20 DM nebst Zinsen wird mit der Klage verlangt.

Zur Begründung hat die Klägerin vorgetragen: V [REDACTED] habe die gebotene Sorgfalt außer acht gelassen, weil er den Motor nicht abgestellt habe, als er auf die Funkenbildung hingewiesen worden sei. Ferner sei der Beklagte auch deshalb für den Schaden verantwortlich, weil er V [REDACTED] nicht genügend in der Bedienung der Dreschmaschine ausgebildet habe.



Der Beklagte hat gebeten, die Klage abzuweisen und geltend gemacht, er habe den Motor erst wenige Wochen vor dem Brand einbauen und überprüfen lassen. Unstreitig ist, daß die Dreschmaschine im Juni 1957 in der Werkstatt des Elektromeisters O. [REDACTED] in Bad Salzschlirf einen zuvor überholten Austauschmotor erhalten und daß das Überlandwerk in F. [REDACTED] den Motor nach dem Einbau abgenommen hatte. Die Dreschmaschine war dann seit dem 3. August 1957 in Betrieb, ohne daß Mängel festgestellt worden sind. Nach der Behauptung des Beklagten ist das Schutzkästchen von dem Elektromeister O. [REDACTED] beschafft und mit beiden Gewindebolzen am Klemmbrett befestigt worden. Der Beklagte meint, er könne dafür, daß einer dieser Bolzen sich gelöst habe, nicht verantwortlich gemacht werden, denn er sei nicht verpflichtet gewesen, den Motor während der kurzen Dreschsaison nochmals überprüfen zu lassen. Ferner hat der Beklagte vorgetragen, V. [REDACTED] sei über die technische Behandlung der Maschine genügend unterwiesen worden. Vogler war, wie außer Streit ist, seit dem 3. August 1957 von dem Beklagten damit beauftragt, eine Dreschmaschine zu beaufsichtigen. Er hatte vorher in dem Betrieb des Beklagten eine halbtägige Unterweisung erhalten.

Das Landgericht hat der Klage stattgegeben. Die Berufung des Beklagten ist erfolglos geblieben.

Mit der Revision verfolgt der Beklagte seinen Klageabweisungsantrag weiter. Die Klägerin beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I. Das Berufungsgericht hat unentschieden gelassen, ob der Dreschmaschinenvertrag, den der Landwirt J. [REDACTED] und

der Beklagte miteinander abgeschlossen haben; als Miete verbunden mit untergeordneter Dienst- oder Werkleistung oder als Werkvertrag anzusehen ist. Nach seiner Ansicht haftet der Beklagte ohne Rücksicht auf diese rechtliche Einordnung in jedem Falle wegen Verletzung des Vertrages auf Ersatz des Brandschadens. Der Beklagte müsse, so wird im Berufungsurteil ausgeführt, nach § 278 BGB für das Verschulden seines Gehilfen V. [REDACTED] einstehen. Dieser habe die erforderliche Sorgfalt außer acht gelassen, weil er, nachdem er auf die Funkenbildung am Motor aufmerksam gemacht worden war, den Motor nicht sogleich abgestellt, sondern das Dreschen fortgesetzt habe. Der Führer einer Dreschmaschine müsse sich über die Gefahren im klaren sein, die solche Funken an einer in der Scheune arbeitenden Dreschmaschine mit sich bringen. V. [REDACTED] habe gegenwärtig sein müssen, daß leicht entzündliches Stroh und Spreu gar nicht von dem Motor ferngehalten werden konnten, denn er habe den Motor und die Schutzhaube in regelmäßigen Abständen von Strohresten gereinigt. Er habe sich daher sagen müssen, daß ein geringer Funkenflug genüge, um das um den Motor herumliegende leicht brennbare Material zu entzünden. Daß er bei seinem Rundgang keine Funken mehr gesehen habe, habe ihn nicht beruhigen dürfen. Es sei fahrlässig gewesen, daß er die Maschine habe weiterlaufen lassen, ohne vorher einen Fachmann zuzuziehen. Bei Hinzuziehen eines Fachmanns wäre, wie das Berufungsgericht feststellt, der Fehler ohne weiteres entdeckt und der Brand vermieden worden.

II. Diese Beurteilung ist rechtlich nicht zu beanstanden. Was die Revision dagegen vorbringt, kann nicht durchgreifen.

Mit Recht hat das Berufungsgericht an die Sorgfaltspflicht eines Dreschmaschinenführers, der mit seiner Maschine in einer Scheune arbeitet, sehr strenge Anforderungen gestellt. Sie sind mit Rücksicht auf die große Brandgefahr gerechtfertigt, die gerade in Scheunen mit ihrem leicht brennbaren Inhalt besteht. In dieser Umgebung können Funken, die aus dem Motor sprühen, verheerende Folgen anrichten. Daher war größte Vorsicht geboten, als V. darauf hingewiesen wurde, daß sich am Motor der Dreschmaschine Funken gezeigt hatten.

Dabei kommt es unter dem Gesichtspunkt des hier anzuwendenden § 278 BGB nicht darauf an, ob V. bei seinen Kenntnissen und Fähigkeiten die Gefährlichkeit seines Verhaltens hätte erkennen können. Der Sorgfaltsmaßstab, der anzulegen ist, richtet sich vielmehr nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer gewerblicher Leistung, hier also danach, wie sich ein ordentlicher und gewissenhafter Dreschmaschinenbesitzer als Vertragsschuldner in dieser Lage hätte verhalten müssen (vgl. BGHZ 31, 358, 367 und Urteil des BGH vom 5.1.1960 - VI ZR 134/59 - VersR 1960, 399). Von ihm hätte aber erwartet werden müssen, daß er der Ursache der Funkenbildung nachging. Der Funkenflug deutete, wie das Berufungsgericht rechtsfehlerfrei feststellt, auf eine Störung der elektrischen Anlage und auf ein Ausfallen der Sicherungsvorrichtung hin. Das erforderte, daß zunächst die elektrische Anlage überprüft und ein etwaiger Mangel beseitigt wurde. Fehlen dem Besitzer oder dem Führer der Maschine die hierzu erforderlichen Kenntnisse auf dem Gebiete der Elektrizität - weder der Beklagte noch V. besaßen sie -, so muß er zu dieser Prüfung einen Fachmann hinzuziehen. Er verletzt die zum Schutze seines Vertragspartners

erforderliche Sorgfalt, wenn er die Maschine ohne eine fachmännische Überprüfung weiterlaufen läßt. Diese Auffassung des Berufungsgerichts wird durch die eigene Erklärung des Beklagten in der Verhandlung vor dem Senat des Berufungsgerichts bestätigt. Auf die Frage, was er an Stelle V [REDACTED]'s auf die Mitteilung von der Funkenbildung am Motor getan hätte, hat der Beklagte erwidert, er hätte sofort das Überlandwerk oder einen Elektriker angerufen. Daß sein Gehilfe V [REDACTED] das nicht getan, obwohl die im Verkehr erforderliche Sorgfalt es verlangte, dafür hat der Beklagte nach § 278 BGB einzustehen.

Zu Unrecht rügt die Revision, das Berufungsgericht habe die Aussage übersehen, die V [REDACTED] bei seiner Vernehmung durch die Kriminalpolizei gemacht hat. Es hat diese Aussage in den Entscheidungsgründen seines Urteils ausdrücklich herangezogen. V [REDACTED] hat weder bei dieser noch bei anderer Gelegenheit behauptet, daß er an einen Irrtum dessen geglaubt habe, der ihn durch seinen Zuruf auf die Funken am Motor hingewiesen hatte. Er hat vielmehr nur erklärt, daß er der Warnung keine Bedeutung mehr beigemessen habe, nach dem er bei seinem Rundgang und seiner Besichtigung des Motors nichts Verdächtiges habe bemerken können. Das Berufungsgericht hat ihm mit Recht zum Vorwurf gemacht, daß er sich mit dieser Prüfung begnügt hat, obwohl die verkehrserforderliche Sorgfalt andere Maßnahmen erfordert hätte.

Vogler durfte sich entgegen der Meinung der Revision auch nicht auf die Sicherheitsvorrichtung der elektrischen Anlage verlassen, denn der Funkenflug deutete, wie schon erwähnt wurde, nicht nur auf eine Störung der elektrischen Anlage, sondern auch auf ein Ausfallen der Sicherungsvorrichtungen hin.

Unbegründet sind auch die Verfahrensrügen, mit denen die Revision bemängelt, daß das Berufungsgericht zur Frage der Funkenbildung an der Schaltereinrichtung keinen Sachverständigen gehört hat. Hierauf kam es nicht an, weil feststeht, daß der Funken nicht an der Schaltereinrichtung, sondern am Motor beobachtet worden ist. Soweit der Motor als Fehlerquelle in Betracht kommt, war das Berufungsgericht aber schon durch das Gutachten des Hessischen Landeskriminalamts und die Auskunft des Überlandwerks Fulda sachverständig beraten.

Von der Vernehmung der Frau B. konnte das Berufungsgericht absehen. Ersichtlich hat es als wahr unterstellt, daß V. sich ständig um die Maschine gekümmert und sie kontrolliert hat und daß dabei kein Funkenflug mehr festgestellt werden konnte. Da das Verschulden V. hierdurch nicht ausgeräumt wird, ist kein Verstoß gegen § 286 ZPO darin zu sehen, daß das Berufungsgericht die hierfür benannte Zeugin nicht vernommen hat.

Nach alledem ist das Berufungsgericht ohne einen Rechtsfehler zu dem Ergebnis gekommen, daß der Beklagte aus dem Rechtsgrund der positiven Vertragsverletzung in Verbindung mit § 278 BGB für den Brandschaden einzustehen hat. Daher war die Revision zurückzuweisen, ohne daß es noch darauf ankommt, ob der Beklagte auch nach § 831 BGB oder aus anderen Rechtsgründen zur Verantwortung gezogen werden kann.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 97 ZPO.

Engels

Dr. K.E. Meyer

Hanebeck

Dr. Bode

H. Meyer